

Marokkanische Gesetzgebung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **34 (1966)**

Heft 2

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-567694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eben versinkt die Sonne am Horizont. Rasch wird es Nacht werden. Das ganze Niltal färbt sich dunkelrot; die Wüste erscheint wie ein Flammenmeer. Mir drängt sich der Vergleich zwischen Naturschönheit und Gemeinheit der Menschen auf. Ich fühle mich schuldiger als der Junge.

Schweigend wie wir gekommen sind, kehren wir den Weg zurück.

Urb

Marokkanische Gesetzgebung

Im Herbst letzten Jahres haben sich zu diesem Thema zwei vollkommen gegensätzliche Stimmen in unserer Zeitschrift gemeldet und es blieb der Redaktion keine andere Wahl als sachlich richtige Erkundigungen einzuziehen. Eine Anfrage an die marokkanische Gesandtschaft in Bern blieb leider ohne irgend eine Antwort. Dagegen hat uns ein dritter Kamerad den Wortlaut der Gesetzesbestimmungen für Marokko ausfindig machen können. Sie lauten in französischer Sprache:



«Est puni de l'emprisonnement de six à 3 ans et d'une amende de 120 à 1000 Dirhams à moins que le fait ne constitue une infraction plus grave, quiconque commet une acte impudique ou contre nature avec un individu de son sex.»

Die deutsche Uebersetzung lautet:

«Bestraft wird (jeder unzüchtige Akt) mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und mit einer Geldstrafe von 120 bis 1000 Dirham, wenn nicht eine schwerere Tat vorliegt, also jeder, der einen unzüchtigen Akt oder einen solchen gegen die Natur mit einer Person seines Geschlechtes begeht.»

Somit liegt es klar, dass der Rechtsanwalt, der uns zuerst die «Mahnung» schickte (Heft Nr. 9/1965, zweite Umschlagseite) uns *durchaus richtig informiert* hat und die sicherlich gut gemeinte «Milderung» von Hans, Schweiz (Nr. 11, 1965, Seite 13) leider eben nur gut gemeint war, *aber den gesetzlichen Tatsachen nicht entspricht*.

Anzufügen wäre noch, dass das Gesetz sich nicht nur gegen den Homophilen richtet, sondern gegen *jeden unzüchtigen* Akt. Natürlich wird die Wirklichkeit viel freier aussehen und dieses Gesetz oft übertreten werden, aber der Reisende aus dem nördlichen Europa muss wissen, was ihn erwartet, sofern irgendeine Anklage gegen ihn erhoben wird. Das Abenteuer in Marokko schliesst also, vom Gesetz her gesehen, doch Gefahren in sich, deren sich jeder bewusst sein muss, wenn er das Wagnis auf sich nimmt.

Es schien uns notwendig, diese Klarstellung unseren aufmerksamen Lesern doch noch mitzuteilen.

DER KREIS